

NZZ Artikelempfehlung: Neue Zürcher Zeitung, Di, 26.03.2019, <https://goo.gl/VHLHQh>

EU-Waffenrichtlinie

Unverständlicher Widerstand der Schützen

Gastkommentar von Daniel Jositsch

Mit der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands sollen die Terrorbekämpfung und der Schutz vor Schusswaffenangriffen verstärkt werden. Obwohl damit kaum Einschränkungen für das Schiesswesen und die Abgabe der Ordonnanzwaffe einhergehen, haben Befürworterinnen und Befürworter eines liberalen Waffenrechts das Referendum ergriffen. Dieses bringt die weitere Teilnahme der Schweiz am Schengen-Strafverfolgungsraum in Gefahr.

Die Vorlage, die mittels Referendum bekämpft wird, sieht die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands durch die Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie vor. Letztlich geht es darum, dass der Erwerb und der Besitz von gefährlichen Feuerwaffen bzw. deren Bestandteilen, namentlich von sogenannten halbautomatischen Waffen, eingeschränkt werden. Schusswaffen stellen eine Gefahr dar und können für kriminelle Handlungen und damit auch für Terroranschläge verwendet werden.

Die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dient der Terrorbekämpfung, indem potenziellen Terroristen erschwert wird, an besonders gefährliche Schusswaffen zu gelangen. Mit dieser Massnahme allein kann Terror freilich nicht bekämpft werden, aber sie ist ein Bestandteil des gesamten Instrumentariums.

Auch ausserhalb der Terrorbekämpfung spielt die Verfügbarkeit von Schusswaffen bei der Prävention von Gewaltdelikten eine Rolle. Je grösser die Verfügbarkeit von Schusswaffen, desto grösser die Gefahr des Missbrauchs. Und hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit halbautomatischen Waffen innerhalb von Sekunden viele Schüsse abgefeuert werden können; die Kadenz des Schweizer Sturmgewehrs liegt bei 600 bis 900 Schuss pro Minute.

Bringt die Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie damit althergebrachte schweizerische Traditionen im Schiesswesen in Gefahr? Wird die Abgabe des Sturmgewehrs an austretende Armeeangehörige verunmöglicht? Sind die Schützenvereine in ihrer Existenz bedroht?

Alle diese Befürchtungen sind unbegründet. Die Schweiz hat bei den Verhandlungen über die Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie namhafte Ausnahmen herausgeholt. So wird die Abgabe der Ordonnanzwaffe an Angehörige der Armee gänzlich vom Verbot ausgenommen. Eine Ausnahmebestimmung ist mit Bezug auf das Schützenwesen vorgesehen. Dieses bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich. Vorausgesetzt wird einzig, dass der betreffende Schütze Mitglied eines entsprechenden Vereins ist oder darlegen kann, dass er regelmässig dem sportlichen Schiessen nachgeht.

Die Umsetzung der geänderten Waffenrichtlinie könnte eigentlich primär von den Befürwortern eines restriktiven Waffenrechts bekämpft werden. Aus Sicht derjenigen, die einen besseren Schutz vor Terrorismus und Schusswaffenübergriffen erreichen möchten, geht die Umsetzung eigentlich zu wenig weit. Denn in der Schweiz ändert sich faktisch mit Bezug

auf die hochwirksame Armeewaffe und das Schützenwesen nichts. Das Referendum haben aber erstaunlicherweise die Befürworter eines liberalen Schützenwesens ergriffen, da ihnen der zusätzliche administrative Aufwand zu gross ist.

Letztlich bleibt deren Widerstand gegen die Umsetzung unverständlich. Denn statt sich darüber zu freuen, dass die Schweiz eine aus Sicht der Schützinnen und Schützen völlig harmlose Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie erreicht hat, stellen sie mit dem Referendum die Teilnahme der Schweiz am Schengen-Strafverfolgungsraum grundsätzlich infrage.

Damit erscheint das Referendum nicht nur wie eine Zwängerei angesichts einer durchaus harmlosen Anpassung des Schengen-Besitzstands, sondern geradezu verantwortungslos. Denn die zukünftige Teilnahme der Schweiz am Schengen-Raum ist untrennbar mit der Übernahme der Waffenrichtlinie verbunden. Das Schengen-Strafverfolgungssystem ermöglicht den Zugang der Schweiz zum Schengener Informationssystem (SIS), einem elektronischen Fahndungsverbund, der es uns ermöglicht, die grenzüberschreitende Kriminalität grenzüberschreitend zu bekämpfen. Mit Blick auf eine wirkungsvolle Strafverfolgung wäre es fahrlässig, die Teilnahme am Schengen-Raum aufs Spiel zu setzen, um die geringfügigen Einschränkungen im Schiesswesen, die sich durch die EU-Waffenrichtlinie ergeben, zu verhindern.

Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass die Anpassung der EU-Waffenrichtlinie Teil des gesamteuropäischen Schutzes gegen Terrorismus ist. Es wäre ein denkbar falsches Zeichen, wenn wir beim international organisierten Terrorismus auf internationale Zusammenarbeit verzichten würden.

Daniel Jositsch ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich und Zürcher Ständerat (sp.).